

**Info-Blatt: HEKTARERTRAG**

Der Hektarertrag für die bestimmten Weinanbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße wird auf jeweils 100 hl Wein festgesetzt. Die für die Berechnung des Gesamthektarertrages eines Betriebes maßgebliche Fläche ist die Ertragsreblfläche.

Der Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes ist die Summe der Hektarerträge der einzelnen, im Ertrag stehenden Rebflächen eines Weinbaubetriebes.

Im Falle von Flurbereinigungsverfahren ist bei der Berechnung des Gesamthektarertrages die Fläche maßgeblich die sich nach § 10 Abs. 3 Satz 2 der Weinverordnung ergibt.

Für die Umrechnung der unterschiedlichen Produkte ist der folgende Umrechnungsschlüssel festgelegt:

100 kg Trauben entspricht 78 l Wein

100 l Traubenmost entspricht 100 l Wein

Bei der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung darf die Süßreserve und der Traubensaft nicht über die oben angegebenen Faktoren in Wein umgerechnet werden, sondern in der Höhe der in das Herbstbuch eingetragenen Menge angegeben.

**Hinweis:** Bei der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist das Herbstbuch (Mostangabe) in Wein mit dem Faktor 1,0 (siehe Faktoren) umzurechnen (1 Liter Most entspricht 1,0 l Wein).